

- c) Die vorstehend festgelegten effektiven Handelsspannen beinhalten die gesamten Handelsaufschläge und Abgeltungssätze.
- d) Die unter Buchstaben a bis c getroffenen Festlegungen gelten auch für Importe der genannten Kulturen.

#### §4

(1) Für Lieferungen des Liefergroßhandels an den Platzgroßhandel und Lieferungen des Platzgroßhandels ergeben sich die Abgabepreise aus den jeweils örtlich geltenden Einzelhandelsverkaufspreisen (Höchstpreise) abzüglich der gemäß § 3 Absätze 1 und 9 festgelegten Handelsspannen der jeweiligen Großhandelsstufe.

(2) Für Lieferungen von frischem Obst und Gemüse vom Liefergroßhandel an Abnehmer außerhalb seines Versorgungsgebietes sowie an die obst- und gemüseverarbeitende Industrie errechnen sich die Abgabepreise aus den Einzelhandelsverkaufspreisen (Höchstpreise) des Bezirkes, aus dem die Ware geliefert wird, abzüglich der gemäß § 3 Absätze 1 und 9 festgelegten Handelsspannen der jeweiligen Großhandelsstufe.

(3) Die Abgabepreise des Liefergroßhandels verstehen sich beladen ab Aufkaufsstelle/Vermarktungsstation bzw. vereinbarter Beladestelle oder Versandstation.

(4) Die Abgabepreise des Platzgroßhandels verstehen sich frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels bzw. der Großverbraucher.

(5) Die Abgabepreise der Außenhandelsgesellschaft verstehen sich frei Empfangsstation des Empfängers und ergeben sich aus den Importabgabepreisen gemäß Anordnung Nr. Pr. 27/2 vom 17. November 1969 — Erzeugerpreise für frisches Obst und Gemüse — (GBl. II S 579) zuzüglich Handelsspannen und Abgeltungssätze gemäß § 3 Abs. 5 bzw. 9 dieser Anordnung.

#### §5

(1) In den sozialistischen Handelsbetrieben der Wirtschaftsvereinigungen Obst, Gemüse, Speisekartoffeln der Bezirke ist zum Ausgleich der Preisdifferenzen zwischen den Erzeugerpreisen unter Berücksichtigung der festgelegten Großhandelsspannen und den sich aus der operativen Preisbildung ergebenden Abgabepreisen des Großhandels ein Preisausgleichsfonds über mehrere Jahre durchgehend zu führen. Der Saldo des Preisausgleichsfonds wird nicht ergebniswirksam.

(2) Der Preisausgleichsfonds dient der

- Stabilisierung des Niveaus der Einzelhandelsverkaufspreise
- Erzielung eines maximalen Versorgungseffektes sowie der
- Stimulierung eines volkswirtschaftlich verlustarmen Absatzes der produzierten Mengen frisches Obst und Gemüse.

(3) Die Bildung und Verwendung des Preisausgleichsfonds unterliegt der gesellschaftlichen Kontrolle der Kooperationsverbände bzw. Erzeugerbeiräte, der staatlichen Kontrolle der Zentralen Wirtschaftsvereinigungen Obst, Gemüse, Speisekartoffeln.

(4) Tritt im Preisausgleichsfonds zeitweilig ein Minussaldo auf, dürfen für die Finanzierung keine Mittel des Staatshaushaltes und der Kreditinstitute in Anspruch genommen werden.

(5) Über die Entwicklung des Preisausgleichsfonds ist durch den Generaldirektor der Zentralen Wirtschaftsvereinigung Obst, Gemüse, Speisekartoffeln dem Minister für Handel und Versorgung halbjährlich zu berichten.

#### §6

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— Anordnung Nr. Pr. 28 vom 12. Dezember 1968 — Handelspreise für frisches Obst und Gemüse — (GBl. II 1969 S. 26)

— Anordnung Nr. Pr. 28/1 vom 12. Mai 1969 — Handelspreise für frisches Obst und Gemüse — (GBl. II S. 272).

Berlin, den 17. November 1969

**Der Minister  
für Handel und Versorgung**

Sieber.

### **Anordnung über die Gewährung von Preis- und Vertragszuschlägen für frisches Obst und Gemüse**

**vom 17. November 1969**

Zur bestmöglichen Überwindung der in der Saison 1969 aufgetretenen Dürreschäden sowie zur Steigerung der Produktion von Frühgemüse und zur verbesserten Nutzung aller Produktionsmöglichkeiten wird folgendes angeordnet:

#### **Preiszuschläge für den Produktionszuwachs**

##### § 1

(1) Für die Steigerung der Produktion 1970 gegenüber dem höchsten staatlichen Aufkommen seit 1963 und den Verkauf von Obst und Gemüse der im § 2 genannten Arten im Rahmen des staatlichen Aufkommens erhalten Landwirtschafts- und Gartenbaubetriebe aller Eigentumsformen Preiszuschläge für den Produktionszuwachs.

(2) Die Preiszuschläge beziehen sich auf die Menge der Steigerung des staatlichen Aufkommens nach Arten bei

- a) Frühgemüse  
in den im § 2 genannten Zeiträumen
- b) Obst und Freilandgemüse

vom 1. Januar bis 31. Dezember 1970 aus der Ernte 1970, soweit keine besonderen Zeiträume genannt sind.